

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 69 (1924)
Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. November 1924, Nr. 11

Autor: A.M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

18. Jahrgang

Nr. 11

15. November 1924

Inhalt: Die Frage einer Professur für Didaktik des Volksschulunterrichtes. — Ein neues Unterrichtsgesetz. — Boshaft oder —?

Die Frage einer Professur für Didaktik des Volksschulunterrichtes.

Seit Jahren schenkte der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins der Frage der Errichtung von Didaktikkursen für das höhere Lehramt seine Aufmerksamkeit. So lesen wir schon im Jahresbericht pro 1917, daß der Kantonalvorstand mit großem Interesse von den trefflichen Ausführungen, die der Leiter der Didaktikkurse des Volksschulunterrichtes, Dr. H. Stettbacher, in seinen Zuschriften über die didaktische Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramtes machte, Kenntnis nahm, dessen Anregungen begrüßte und ihnen seine Unterstützung zusicherte. Mehr noch als diese Angelegenheit beschäftigte ihn die ihm näherliegende Frage der Schaffung einer Professur für das Fach der Didaktik des Volksschulunterrichtes und verwandte Gebiete, worauf die Lehrerschaft, nachdem seit Jahren ein Teil ihrer Angehörigen den Abschluß ihrer Ausbildung an der Universität empfängt, schon jetzt ein Anrecht zu haben glaubt, und die kommen muß, wenn gemäß dem Beschluß der Schulsynode des Jahres 1922 die gesamte Lehrerschaft mit Universitätsbildung in ihren Beruf treten wird. Im Auftrage des Kantonalvorstandes machte nun der Präsident des Z. K. L.-V. im Erziehungsrate als Vertreter der Volksschullehrerschaft im Jahre 1923 die Anregung, es möchte die Erziehungsdirektion die Frage der Errichtung einer Didaktikprofessur prüfen, wozu sich Regierungsrat Dr. Moußon in verdankenswerter Weise bereit erklärte. Die Angelegenheit blieb nicht liegen, und nachdem sie nun, wie wir sehen werden, zu einem vorläufigen Abschluß gelangt ist, mag es am Platze sein, über die ganze Frage und ihren gegenwärtigen Stand im «Päd. Beob.» einige Mitteilungen zu machen, die wir dem Protokoll des Erziehungsrates vom 8. Juli 1924 entnehmen.

Am 22. Dezember 1923 beschloß der Regierungsrat bei Anlaß und im Zusammenhang mit der Erneuerungswahl des Leiters der Didaktikkurse des Volksschulunterrichtes entsprechend dem Antrag des Erziehungsrates, die Erziehungsdirektion sei beauftragt, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob und eventuell mit welcher Umschreibung an der philosophischen Fakultät I in der Form eines Extraordinariates ein besonderer Lehrstuhl für Didaktik des Volksschulunterrichtes und verwandte Disziplinen zu errichten sei.

Von der Erziehungsdirektion eingeladen, sich zu diesem Auftrag zu äußern, erklärte sich die Fakultät für die Errichtung einer außerordentlichen Professur mit der Umschreibung: «Methodik und Didaktik der Unterrichtsfächer in der Volksschule». Die Fakultät weist in ihrer Vernehmlassung darauf hin, daß Professuren mit diesem Lehrauftrag an verschiedenen Universitäten bestehen und daß das Lehrgebiet beachtenswerte wissenschaftliche Behandlung gefunden habe. Besonders Nachdruck legt die Fakultät auf die Vorbedingung, daß sich die Persönlichkeit des zu ernennenden Professors namentlich in Philosophie, Psychologie, Pädagogik und in den einzelnen Unterrichtsfächern ausweisen könne, und daß sie sich bereits durch anerkannte wissenschaftliche Arbeiten in ihrem Lehrgebiet hervorgetan habe. Endlich müßte ihres Erachtens der Vertreter des in Frage stehenden Lehrgebietes vollständig vertraut sein mit dem zürcherischen Schulwesen und sich in ihm bereits praktisch mit Erfolg betätigt haben. Eine nähere Abgrenzung der neu zu schaffenden Professur gegen die Allgemeine Pädagogik hätte noch durch die Fakultät und die Erziehungsdirektion zu erfolgen. Dem Inhaber der Professur wäre sodann das Prüfungsrecht zu gewähren,

wie auch das Recht zur Begutachtung von Dissertationen zuzuerkennen. Aber beide Rechte wünscht die Fakultät an Bedingungen zu knüpfen, die sie noch festlegen möchte. Auch könnte die «Methodik und Didaktik des Unterrichtes in der Volksschule» nur als erstes oder zweites Nebenfach zugelassen werden. Die Lehrtätigkeit des zu ernennenden Extraordinarius sollte nach der Ansicht der Fakultät unter Anrechnung der praktischen Betätigung rein wissenschaftliche Vorlesungen nur in beschränktem Umfange umfassen.

Die Hochschulkommission nahm zunächst Anstand daran, daß die Fakultät auf der einen Seite von dem Inhaber der Professur eine weitgehende wissenschaftliche Studienausbildung in Philosophie, Psychologie und Pädagogik fordere, dann aber im Lehrauftrag die rein wissenschaftlichen Vorlesungen nur in beschränktem Umfange zulassen und die Haupttätigkeit des Inhabers der Professur auf die praktische Seite der Didaktik verlegen will. Dazu kommt die Unklarheit, die nach dem Antrag der Fakultät im Prüfungsrecht besteht. Die Abgrenzung kann nach der Ansicht der Hochschulkommission nicht erst später und bei Gelegenheit eintreten; sie muß von Anfang an zur Vermeidung von Kollisionen klar sein. Aus diesen Erwägungen wies die Hochschulkommission das Gutachten über die Schaffung eines Extraordinariates für Didaktik des Volksschulunterrichtes an die philosophische Fakultät I zurück mit dem Auftrag, unter Beachtung der gemachten Einwendungen die Frage erneut zu prüfen und in sachlicher Begründung ein lückenloses Gutachten abzugeben.

Die Fakultät kam diesem Auftrag nach. Sie äußert sich in ihrer Vernehmlassung vom 27. Mai 1924 folgendermaßen: Das in Frage stehende Extraordinariat für Didaktik habe nur Existenzberechtigung, solange ein Teil der Lehrerausbildung der Universität überlassen sei. So gut wie die übrigen Vorlesungen und Übungen, denen die Lehrerbildung zufällt, auf rein wissenschaftlicher Grundlage erteilt werden, so solle auch die Didaktik, vor allem die allgemeine, von ihrem Vertreter auf Grund selbständiger wissenschaftlicher Durcharbeitung und origineller Beherrschung der mit seinem speziellen Gebiete in Zusammenhang stehenden pädagogischen, philosophischen und psychologischen Fragen gelehrt werden. Wie bei allen andern Professoren können von der Befähigung zu solchen Lehrern nur die wissenschaftlichen Publikationen Zeugnis ablegen. Es liege also kein Grund vor, bei der Wahl des Inhabers dieses Lehrstuhles irgendwie anders zu verfahren, als bei der Besetzung irgend einer andern Professur. Andererseits sei der Professor für Didaktik durch seinen Zusammenhang mit der Lehrerausbildung in ausgedehntem Maße an ein bestimmtes praktisches Programm gebunden; von selber werde sich seine Tätigkeit in der Hauptsache mehr in der Form von Lehrübungen usw. vollziehen. In dieser Hinsicht werde er aus dem Wesen der Sache heraus gegenüber den anderen Professuren der Fakultät eine abweichende Aufgabe haben: Er müsse seine Wissenschaft in die Praxis umsetzen, ähnlich etwa einem Professor der medizinischen Fakultät. Dadurch werde von selber die Gefahr beseitigt, es könnten die Vorlesungen für Didaktik irgendwie mit den systematischen Vorlesungen über Pädagogik stofflich kollidieren. Was das Prüfungsrecht betrifft, so soll nach der Meinung der Fakultät Didaktik des Volksschulunterrichtes Nebenfach im Doktorexamen sein können. Das Begutachtungsrecht der Dissertation solle ihrem Vertreter eingeräumt sein, wobei dieses Fach als erstes Nebenfach zu wählen sei, da nach § 4, Ziffer 5 der Promotionsordnung der Gegenstand der Dissertation nur «in der Regel» dem Hauptfach entnommen sein solle. Doch dürfe

die Didaktik nach § 8 der Promotionsordnung nicht als Nebenfach gewählt werden, wenn Pädagogik Hauptfach sei.

Die Hochschulkommission zog hauptsächlich in Betracht:
a) Wenn die Fakultät die wissenschaftlichen Grundlagen in den Vordergrund stellt, auf denen eine außerordentliche Professur für Didaktik des Volksschulunterrichtes aufgebaut werden muß, so entspricht das einem Grundsatz, der die Voraussetzung bildet nicht allein für die Schaffung jeder Universitätsprofessur, sondern auch für die Qualifikationen des Inhabers der Professur. Gegen diese Argumentation der Fakultät läßt sich ernstlich nichts einwenden. b) In grundsätzlicher Hinsicht ist wesentlich, welche Lösung die Frage der Lehrerbildung finden wird. Selbst wenn lediglich die bestehenden Universitätskurse ausgebaut werden, in vermehrtem Maße, wenn nach dem Postulate der Volksschullehrerschaft die berufliche Ausbildung der Primarlehrer unter Aufhebung der Seminarbildung überhaupt an die Universität verlegt werden sollte, wird das nicht ohne Einfluß sein auf die Gestaltung, den Umfang und die Einwertung des Unterrichtes und der Übungen in der Didaktik des Volksschulunterrichtes. Diese Erwägung vor allem führe dazu, im gegenwärtigen Zeitpunkt von der weiteren Verfolgung des Auftrages des Regierungsrates vom 22. Dezember 1923 abzusehen, um erst die weitere Entwicklung der Lehrerbildungsfrage abzuwarten und zu gegebener Zeit an die Ausführung heranzutreten. In diesem Sinne stellte die Hochschulkommission Antrag an den Erziehungsrat.

Der Erziehungsrat entnahm zunächst den beiden Gutachten der philosophischen Fakultät, daß diese grundsätzlich die Schaffung einer außerordentlichen Professur für Didaktik des Volksschulunterrichtes befürwortet. Die Hochschulkommission, die in verschiedener Richtung Aufklärung wünschte, bekundet keinen anderen Standpunkt. Sie teilt mit der Fakultät die Auffassung, daß auch für diese Professur alle wissenschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Wenn die Hochschulkommission vor der Verwirklichung erst die weitere Entwicklung der Lehrerbildungsfrage abwarten möchte, so ist nicht zu bestreiten, daß die Gestaltung der Professur in wesentlichem Zusammenhang mit dieser Seite der Schulgesetzgebung steht. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, daß einerseits die Seminaaraufsichtskommission dem Erziehungsrat eine Vorlage für Ausdehnung der Bildungsdauer des Lehrerseminars auf fünf Jahre unterbreitet. Andererseits ist die philosophische Fakultät I dem ihr von der Erziehungsdirektion erteilten Auftrag nachgekommen; Programm und Antrag für Ausdehnung der Universitätskurse zur Heranbildung von Primarlehrern von zwei Semestern auf drei Semester liegen vor, ebenso ein Bericht des Leiters der Didaktikkurse, Privatdozent Dr. Stettbacher, zu dieser Frage. Im Zusammenhang sodann mit der Organisation der Lehrerbildungsfrage stehen die durch die zu erwartende neue eidgenössische Maturitätsverordnung bedingten Reformen des Mittelschulunterrichtes. Endlich hat die Schulsynode ihre Postulate für die künftige Gestaltung der Universitätsbildung der Primarlehrer aufgestellt. Die Erziehungsdirektion gedenkt dem Erziehungsrat zunächst Gelegenheit zu geben, zu diesen Fragen grundsätzlicher Natur Stellung zu nehmen. Nach Festlegung der organisatorischen Grundlagen und auch der finanziellen Konsequenzen wird es sich sodann fragen, ob es tunlich und zweckmäßig ist, vorgängig einer allgemeinen Revision des Unterrichtsgesetzes lediglich die Frage der Organisation der Lehrerbildung der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Aus diesen Erwägungen heraus beschloß der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1924:

1. Von den Vorschlägen der philosophischen Fakultät I über die Schaffung und Gestaltung einer außerordentlichen Professur für Didaktik des Volksschulunterrichtes und der Stellungnahme der Hochschulkommission zu dieser Frage wird Vormerk genommen.

2. Der Erziehungsrat gewärtigt die Vorlage der vorberathenden Instanzen in der Frage der Organisation der Lehrerbildung, um im Zusammenhang mit der Beratung die Schaffung einer außerordentlichen Professur für die Didaktik weiter zu behandeln.

Nun, gut Ding will Weile haben. Für einmal ist nun doch die Notwendigkeit der Errichtung einer Professur für die Didaktik des Volksschulunterrichtes bei den maßgebenden Behörden anerkannt, und so gaben wir uns mit der getroffenen Erledigung vorläufig zufrieden. Dabei hat es unserteils die Meinung, und wir verliehen ihr bestimmt Ausdruck, daß, falls die Lösung der Lehrerbildungsfrage noch lange auf sich warten lassen sollte, die Schaffung der Didaktikprofessur hievon unabhängig schon vorher zu verwirklichen sei.

Ein neues Unterrichtsgesetz.

Die nachfolgenden Ausführungen eines Kollegen stehen zum Teil den Beschlüssen der Schulsynode entgegen; dennoch gewähren wir ihnen im Organ des Z. K. L.-V. Raum, da der «Päd. Beob.» Sprechsaal der zürcherischen Lehrerschaft sein will.

Der Kantonalvorstand.

Die Schulsynode ist vorüber; nun jetzt noch post festum über das Schulgesetz schreiben, möchte fast dem Vorwurf mutloser Nebenausarbeit verfallen scheinen. Indessen dringen die Synodalbeschlüsse doch erst als Forderungen und Wünsche der Lehrerschaft zu den Ohren des Gesetzgebers, und letztinstanzlich spricht hier das Zürchervolk das ausschlaggebende Wort; so ist die Diskussion also noch lange nicht geschlossen. Verschiedene Symptome lassen erkennen, daß die Gesetzgebung mit den Tendenzen der Synode schon prinzipiell nicht einig geht, indem es erstere nur auf eine partielle, letztere auf eine totale Revision abgesehen hat; hiezu möchte erst noch kommen ein Divergieren in Teilforderungen; auch hier sind die Anzeichen vorhanden. Demnach ist es noch alle Zeit, seine Ansichten zu äußern; die beste Absicht mag überdies als Legitimation dienen.

In seinem Eröffnungswort, das mit großem Beifall aufgenommen wurde, sprach der Synodalpräsident von der Notwendigkeit einer Totalrevision; demgegenüber muß es auffallen, daß die Synodalbeschlüsse doch bei Einzeländerungen stecken blieben. Soll daraus gefolgert werden, daß das Bedürfnis nach einer Totalrevision einfach nicht vorliegt? Es darf erst noch gesagt werden, daß die gefaßten Beschlüsse mit zwei Ausnahmen (Fragen des Religionsunterrichtes und Schuleintrittes) Dinge betreffen, die, wenn auch nicht alle als Obligatoria, doch zum guten Teil schon erfüllt sind. So sei es die erste Frage: Was wollen wir, eine gänzliche Neuschöpfung oder einen zeitgemäßen Ausbau des Bisherigen? Als aus der alten Schule, wie wir sie beispielsweise von unserm Gotthelf geschildert finden, die heutige Volksschule geschaffen wurde, war das ein so großes Werk, daß ihm nur Große gewachsen waren. Dankbar nennen wir diese Großen, Pestalozzi und Thomas Scherr, den Architekten und den Baumeister; beide sind uns unvergeßlich; ihr geniales Werk überdauert alle Zeiten. Haben wir Grund, es umzustößeln? Wir haben nur die Pflicht, ihm die Neuforderungen unserer Zeit möglichst stilgerecht einzuverleiben; was wir zu ändern haben, sollte wieder das Merkzeichen des Großen an sich tragen. Nun fällt es dem Schreiber dies im Traum nicht ein, sich diese Größe auch andichten zu wollen; aber dreißig Jahre Schuldienst geben ihm doch die Erlaubnis, einige Gedanken frischweg zu äußern.

Zunächst sei an das Verhältnis zwischen Sekundarschule und 7. und 8. Klasse gedacht. Als das Zürchervolk die ehemalige Ergänzungsschule durch die 7. und 8. Klasse ersetzte, da wollte es doch ohne jeden Zweifel, daß sowohl diese Neuschöpfung, wie auch die Sekundarschule existenzfähig werden und bleiben sollten. Ein vielversprechender Anfang wurde auch gelegt; dann aber erschallte als Störefried plötzlich der Ruf: Die Sekundarschule muß Volksschule bleiben! Man interpretierte diese Forderung so: jedes Kind, auch das unter Mittel begabte, darf in die Sekundarschule eintreten und dort verbleiben. Ich glaube und sprach es schon früher so aus: damit verließ man den richtigen Weg und schlug eine Sackgasse ein. Erwinnere man sich doch an die Zeit, wo Scherr die Sekundarschule als Volksschule schuf; da spukte die Aristokratie noch um die Hausecken; es galt, den Begriff Standeschule abzuschaffen. Das demokratische Prinzip der Sekun-

darschule bleibt auch heute noch genügend gewährt, wenn wir diese Schulstufe jedem Kind, welches dazu innerlich berechtigt ist, offen halten. Man soll in echt volksliebender Weise noch weiter gehen und arme Sekundarschüler finanziell recht ausgiebig unterstützen. Aber niemals kann Scherr gemeint haben, daß die Bedingung der geistigen Reife für die Sekundarschule in Wegfall kommen könne; dazu war er viel zu weitsichtig. Wenn man sich nach dem status quo fragt, so muß das ehrliche Bekenntnis folgen, daß wir hier vom strengen Wahrheitsweg abgewichen sind; in der Sekundarschule sitzen Leute, die man lieber heute noch als erst morgen anderswohin verbringen sollte. Die Folgen dieses Tuns sind nach zwei Seiten hin ruinös; man hat den Jakob ergriffen und den Hans damit totgeschlagen; aber auch der Schlägel ist dabei in Stücke gegangen. Anders gesagt: wir beschwerten die Sekundarschule mit so viel Ballast, daß sie sich in einen Kampf ohne Sieg gedrängt sieht. Und wir ziehen der 7. und 8. Klasse den Boden unter den Füßen weg, so daß sie beim besten Willen der Behauptung nicht viel mehr sein kann, als ein Bergungsort von anderswo gänzlich unbrauchbaren Elementen, bis für Lehrer und Schüler die Glocke der Erlösung schlägt, nämlich die längst abgezählte Stunde des vollendeten achten Schuljahres. Die Sekundarschule ist heute vielfach angefochten, weil sie Unmögliches leisten soll; hier die Forderung, beinahe alle aufzunehmen, dort das drohende Gespenst des Anschlusses an die Mittelschulen. Daraus ergibt sich eine tolle Hetzjagd, die verheerend in die Familien und deprimierend in die Psyche derjenigen Kinder eingreift, welche dieser Aufgabe nicht gewachsen sind. Und der Sekundarlehrer wird zum Stein des Anstoßes; er scheint der Verursacher dieser Hetze, während er doch ihr Opfer genannt werden muß; schließlich treffen ihn persönlich die Vorwürfe, welche an die Adresse eines bedauerlichen Abweges gehören. Der Lehrer der 7. und 8. Klasse ist der Konfrater dieses Leidens; seinem tapfern, energischen Wollen auf dem Weg zur Schule, seinen Vorbereitungen zu Hause, werden die Flügel gebrochen, sobald er nur die Klassentüre hinter sich hat. Auf dem Lande ist dieser Konflikt vielleicht weniger spürbar; in Städten und städtisch gefärbten Ortschaften macht er sich zermürbend und aufreibend geltend.

Nun vor das neue Schulgesetz! In die Sekundarschule tritt ein, wer durch eine Probezeit (erstes Schulquartal!) den Ausweis genügender Befähigung und Vorbereitung erbringt. Die Promotionen von Klasse 1 bis 6 sind mit aller Genauigkeit vorzunehmen; auch auf dem Lande werden Spezialklassen gegründet, so daß der 7. Klasse ein Bestand von geistig gesunden und unterrichtsfähigen Schülern zugewiesen werden kann. Ich gebe zu, daß das herb klingt und für das Stadium des Überganges auch herb ist; aber Scherr mag uns belehren, daß zum Großen immer auch das Herbe gehört; hat sich die Neuerung nur einmal zwei Jahre eingelebt, so wird sie als Wohltat empfunden, weil sie vernünftig und innerlich wahr ist.

Mit derselben Herbheit sollte die Frage des Schuleintritts gelöst werden. Warum um Quartale feilschen? Das Ziel muß sein: Eintritt mit dem 7. Altersjahr. Wenn man unserm Volke sagt, daß hiefür alle Pädagogik spricht, wenn man es belehrt, daß die scheinbar verlorene Zeit mit geistig reiferen Kindern eingeholt werden kann, so ist es einsichtig genug, das zu verstehen. Nur mit Kompromißerei komme man ihm nicht; mit Recht wittert es dahinter Kleinlichkeit und pröbelnde Unsicherheit. Die «N. Z.-Z.» brachte zu einer Zeit in zwei Malen eine Abhandlung (die Vermutungen nach dem Verfasser gehen nach der Hauptstadt hin!), über die sich im Rahmen des Gesetzes ernsthaft disputieren ließe; um offen zu sein, die vorgeschlagene Lösung ist wirklich großzügig. Akzeptiere man sie in ihrem Wortlaut, oder ändere man sie ab, jedenfalls gibt sie für einen Neubau ein ganz gesundes Fundament ab.

Einen Hauptteil der Synodalbeschlüsse bildete die Stellungnahme zum Religionsunterricht in der Schule. Hier wehte der herbe Wind einer Neuschöpfung, und ich zweifle auch keinen Augenblick daran, daß die Antragstellung und Beschlußfassung vom ganzen großen Ernst der Stunde influert waren. Am Beschluß selbst ist nichts auszusetzen, auch an dem Ton

der Verhandlung über diese heikle Sache nicht. Die Synode hat beschlossen, es seien die Kinder aller Volksstufen zu guten, geistig regsamen und bürgerlich tätigen Menschen zu erziehen, ihr ethisches Bildungsideal sei die Humanität im Sinne des sittlichen Erziehungsideals Pestalozzis. Nun, das Wort «gut» schließt alles in sich, was wir der künftigen Generation nur wünschen können. Es sei auch nicht vergessen, daß der Synodalpräsident den Bankerott der Vielwisserei erklärte und das Erziehungsziel in einer tüchtigen Gesinnung sah. Das ist mutig gesprochen und unbedingt ein Fortschritt. Es tönt so ganz anders als nur vor zehn Jahren; man tritt der Sache doch einmal prüfend nahe; ein gewisser Phrasenschwulst und das erhabene Pochen auf eine rein materialistische Lebensstellung scheinen doch endlich an Spitzendürre sterben zu wollen. Allein, wenn ich bei der offenen Ehrlichkeit bleiben soll, so kann ich das Bekenntnis nicht verbergen, daß man hier die Größe in der Negation gesucht und damit neben den Kopf des Nagels geschlagen hat. Es stehen sich die beiden Begriffe Ethik und Religion gegenüber. Im Grunde aber handelt es sich um ein ganz anderes Duell: es siegt entweder der Gedanke, daß das Gute von dem Menschen herkomme und mit menschlicher Kraft sich durchsetze, oder der andere, daß die Quelle des Guten außerhalb des Menschlichen, bei Gott zu suchen sei; das ist der letzte Sinn dieses Zweikampfes; Verhüllungen und Umschreibungen können nichts daran ändern. Was ist Ethik? Eine Ansammlung dessen, was der Mensch für gut ansieht, mögen es nun die Anschauungen der Masse sein, fast unterbewußt empfunden, oder mag es sich um Systeme großer, edler Menschen handeln, die wohl nach Gott tastend, aber ihn noch nicht erkennend, ihre Lehren der Welt kundgaben, oft sie mit Entbehrung, Not und Tod bekräftigend. Es kann gar kein Zweifel sein, daß diese Lehren viel Gewaltiges, Herrliches enthalten; aber keine davon reicht heran an den geoffenbarten, klaren Willen des allein wahren Gottes an seine Menschheit, seine Schöpfung. Man versteht, ich rede von der Bibel, nicht von Kirche und Kirchentürmen, nicht von totem Wort, sondern von dem Geist, der aus der Bibel strömt, heute noch so modern, wie vor zweitausend Jahren. Darum handelt es sich ja gar nicht, den Menschen zu sagen, was gut und böse sei, das sagt ihnen das Gewissen längst, sondern darum, eine Norm aufzustellen, die allen gilt, einen Schrecken vor der Verantwortung in ihre Seelen zu schleudern, und endlich, ihnen die Kraftquelle zu nennen, wenn die eigene Kraft nicht mehr zureicht. Völlig ungläubige Volksführer haben erkannt, daß man mit der Wegnahme dieses Verantwortlichkeitsgefühls die Anarchie schafft; wollen wir es wirklich wagen, das Schiff derer nach uns kompaßlos, kommandolos seiner Fahrt anzuvertrauen? Ich meine, gerade die jetzt Lebenden sollten schrecklich belehrt worden sein, was dieses Wagen in sich schließt. Die Einwände gegen die biblische Geschichte als Unterrichtsfach halten der Erfahrung nicht stand; weder begegnen wir beim Kind einem Nichtverstehen, noch beleidigen wir das Feingefühl anderer Konfessionen, wenn wir richtig biblische Geschichte betreiben. Oder positiv ausgedrückt: Das Kind hängt mit ganzer Seele an diesen Geschichten; sie kommen seiner innersten Sehnsucht entgegen, und es ist möglich, einen guten biblischen Unterricht zu erteilen, ohne das Gebiet des Konfessionellen betreten zu müssen. Wenn wir wieder nach den Großen fragen, welche uns die neue Schule schenkten, so herrscht da volle Klarheit. Sie traten in Kampf mit ihrer Zeit; sie erzwangen es, daß auch andere Disziplinen in die Schule aufgenommen wurden; aber sie ließen die Hauptsache ungefochten, Gott als den Herrn der Welt und der Menschheit. Wer versucht ist, das zu bezweifeln, der lese ihre Bücher und die von ihnen geschaffenen Lehrmittel. Man hat ferner behauptet, die Aufnahme des Biblischunterrichtes in die Schule könnte heute nur noch so geschehen, daß man die Konfessionen nach Gruppen sammelte und damit einer argen Zersplitterung schon unter den Kindern rief. Davon glaube ich gerade das Gegenteil und kann es mit Erfahrungsbeweisen belegen. Gegen einen guten, warmen Unterricht in biblischer Geschichte, der sich von Verbalismus und Gezänk freihält, findet niemand etwas einzuwenden, er hält alle beisammen; begnügen wir uns aber

mit Ethik und Moral oder lassen wir am Ende auch diese weg, dann erreichen wir den Indifferentismus des großen Haufens und auf gläubiger Seite das Eingreifen der Eltern. So schaffen wir die Zersplitterung; schon während der Schulzeit wird sie wahrzunehmen sein, nach dem Schulaustritt erst recht.

In diesem Lichte besehen, hätten wir damals das Ziel richtig erkannt, aber den Weg dazu verrammelt; einem Kind hätten wir das Leben gegeben, aber ihm schon in der Wiege das Herz aus dem Leibe wegoperiert. Indessen ist da noch manches Beruhigende und Richtigstellende zu sagen. Der überwiegende Teil der Lehrer nimmt die Frage des Religionsunterrichtes gerade auf Grund der gewalteten Diskussion nun erst recht ernst, indem er den Kindern das gibt, was er mit voller Überzeugung und mit Wärme verfechten kann. Dieser Unterricht, auch wenn er der biblischen Geschichte entraten würde, ist mehr wert als ein temperamentloser, lauer Unterricht auf Kommando. Und dann, was nicht direkt geboten ist, das ist doch auch nicht verboten; wen das Gewissen treibt, dem bleibt es unbenommen, seinen Kindern von dem zu reden, was ihm das Liebste ist, wenn er sich nur an die Forderung absoluter konfessioneller Neutralität hält.

Der physischen Obsorge für das Kind tragen die Synodalbeschlüsse weitgehende Rechnung. Man wird das allseitig begrüßen; da man am 6. Oktober aber ziemlich in Details ging, möchten hier noch einige Anregungen folgen, die vielleicht mit ebenso großem Recht der öffentlichen Diskussion angehören. Die genaue Wortfassung besorgen wohl andere; ebenso helfen gewiß Kollegen von Stadt und Land aus eigener Erfahrung heraus gerne die Zahl der Anregungen vermehren.

Jeder in der Praxis stehende Lehrer weiß von Fällen, wo es dringend nötig wäre, gefährdete Kinder aus ihrem Milieu (und wenn das die Familie wäre!) herauszureißen; allein das Gesetz bietet hiezu keine Handhabe. Es kann auch so sein, daß ein Kind für die ganze Klasse eine Gefahr bedeutet, und wiederum, wenn es nicht einen ganz schweren Fall betrifft, ist man zum Zusehen verurteilt, bis eine Katastrophe wirklich eingetreten ist. Wäre es nun nicht Sache eines neuen Schulgesetzes, eine solche Handhabe zu schaffen, indem man die Kompetenzen der Schulbehörde entsprechend erweitert? Es würde hier wohl heißen, daß zu zahlen hat, wer befiehlt; aber einmal möchte ein solches Vorgehen doch dazu angetan sein, die Zahl dieser Fälle zu verkleinern; die Furcht ist bei gewissen Leuten das wirksamste Erziehungsmittel, und dann wäre so ausgegebenes Geld gegenüber dem Aufhelfen einer ganzen ins Elend geratenen Familie die kleinere Auslage. Sehr oft könnte der Hausvorstand zum Zahlen ja auch herangezogen werden.

Im weitern ist die Klage über Jugendverrohung heute allgemein; es bleibe hier dahingestellt, wie weit diese Klage ihre Berechtigung hat. Nach einem neueren, ungemein intelligenten Prinzip schafft man ein bestehendes Übel am wirksamsten so ab, daß man ihm den Nährboden entzieht; wenn man es hier auch anwenden wollte? Für die Landschaft mag die folgendgenannte Ursache nicht stimmen; anderswo trifft sie desto sicherer zu; unsere Kinder haben einfach zu viel freie, unkontrollierte Zeit. In hohen Ehren sei derer gedacht, die hier längst initiativ vorgegangen sind; davon hörte man in der schönen Veranstaltung für Jugendhilfe viel erzählen und sagen. Aber es geschieht doch zu sporadisch; ein neues Gesetz sollte die richtig erkannte Abhilfe auf breiteste Basis stellen. Die Handarbeit wäre während der Schulzeit obligatorisch zu erklären und für die schulentlassene Jugend weiter auszubauen, für die Teilnehmer völlig kostenlos. Zwang könnte hier nicht angewendet werden; aber etwas Gutes hat noch immer seine Anhänger gefunden; außerdem gibt es auch ein moralisches Obligatorium, das man zur Mithilfe heranziehen könnte.

Ungelöst war bis jetzt endlich die Frage, ob Lehrer und Behörden auch für die Zeit nach der Schule noch Kontroll- und Strafrecht gegen Kinder besitzen. Ich erinnere mich noch wohl daran, als junger Lehrer auftragsgemäß so etwas wie den Dorfaufseher gespielt zu haben; heute käme man mit einem derartigen Vorgehen übel an. Nach der Rolle des Straßenbüttels gelüftet es mich auch keineswegs, wohl

aber darnach, daß sich Ungehörigkeiten der Jugend nicht deswegen der Ahndung zu entziehen vermögen, weil sie nach vier Uhr geschehen sind. Wenn das Schulgesetz hier nur eine Direktive gibt, auf die man gegebenenfalls fußen kann, so genügt das.

Daß die Synode die Schülerzahl eines Lehrers von 70 auf 50 herabzusetzen beschloß, ehrt ihre Weitsicht; hoffentlich schließt sich das Volk hier an. Von andern Fragen, Schulaufsicht, Lehrerwahlen wird später zu reden sein, wenn sie aufs neue aufgerollt werden; endgültig beantwortet sind sie bis heute nicht. Der Arbeit ist also noch sehr viel; möge sie im Sinne der Eröffnungsrede vollendet werden, einträchtig und großzügig, wahr und klar. Das Haus, dessen Pläne wir jetzt entwerfen, wird Generationen beherbergen; sehen wir zu, daß es stark und sicher ruhe. Auf die Parolen alt und neu sind wir gewiß genügend eingestellt; aber es handelt sich jetzt nicht darum, das Eine zu verwerfen und das Andere zu beklatschen, sondern um das Erkennen dessen, was bleibenden Wert hat. Und das kann nur die Wahrheit sein, nach der wir alle streben.

A. M. in Z.

Boshaft oder — ?

In der «Bülach-Dielsdorfer Wochenzeitung» war zu lesen:

«Einen boshafte Rat gibt der «Weinländer» unseren Lehrern mit der Vergleichung, daß aargauische Lehrer nicht mehr als 1300 Fr. Jahrespension erhalten, die zürcherischen aber bis zu 6000 Fr. Und nun meint das Blatt eines früheren Sekundarlehrers: «Vielleicht sind die HH. Kollegen im Kanton Zürich so solidarisch und treten den Teil, den sie zu viel haben, ihren Pestalozzikolegen im Aargau ab.»

Diesem, sagen wir auch «boshafte Rat» des Weinländers fügt der Redaktor in Bülach den ironischen Satz an:

«Aber bitte: so ist doch die Solidarität nicht zu verstehen, von der man ja bei gewissen Anlässen freilich spricht!»

Dem alt Sekundarlehrer und alt Kantonsrat und jetzigen Redaktor des «Weinländer», Herrn Müller-Kern, dürfte doch bekannt sein, daß das Besoldungsgesetz vom Jahre 1919 die Höhe der Ruhegehälter festsetzt, und zwar nach 45—50 Dienstjahren im Maximum 4000 Fr. für Primar- und 4800 Fr. für Sekundarlehrer. Den im Dienste der Schule und des Staates ergrauten Lehrern diese Sicherstellung ihrer alten Tage zu mißgönnen, wird wohl auch dem Redaktor des «Weinländer» nicht einfallen? Daß einige Gemeinden zu der gesetzlichen Pension einen bescheidenen Zuschuß gewähren, ehrt sie und die Arbeit des Lehrers, weil sie ausrechnen können, daß der Lehrer keine Schätze sammeln und im Alter nicht aus den Zinsen leben kann. So wird es nur sehr wenige geben, die den Rat des ehemaligen Sekundarlehrers befolgen könnten.

Es war auch eine gewisse Solidarität daran schuld, daß die Lehrer im Aargau sich mit einer Pension von 1300 Fr. zufrieden geben mußten. Es ist die stille und laute Solidarität, welche gewisse Volkskreise und Parteien aufbringen, wenn es gegen die Besserstellung anderer geht!

Nicht unter diesen Titel, aber doch nach einer Richtigstellung verlangend, gehört eine Berichterstattung über die Kantonsratsverhandlungen vom 7. Juni 1924, die einige zürcherische Blätter durchlaufen hat. Es hieß darin:

«Der Beschluß auf Ausrichtung einer Gratifikation in der Höhe eines Monatsgehältes nach 25jähriger Anstellung beim Staate würde eine einmalige Ausgabe von 556,000 Fr. bedeuten für diejenigen Beamten, Angestellten, Arbeiter, Pfarrer und Lehrer, die diese Dienstzeit bereits hinter sich haben» . . . , und weiter: «Gegenwärtig erhalten die 25jährigen Jubilare üblicherweise ein Geschenk im Werte von ca. 250 Fr. vom Staate.»

Diese Zusammenstellung ist insofern irreführend, als bis jetzt die Lehrer vom Staate nach 25jähriger Dienstzeit keinen Rappen erhalten haben. Ein Ehrengeschenk des Staates in kleinerem Betrage fiel ihnen erst beim Rücktritt aus dem Schuldienste zu, also nach dem 45. bis 50. Dienstjahre.

Diese Richtigstellung schien nötig für diejenigen, welche dem Lehrer Geldsummen in die Taschen schieben wollen, ohne daß er davon etwas merkt.

-st.